

**VERTRAGSBEDINGUNGEN DER I.G.E. + X.A.O. Software Vertriebs GmbH**  
**Stand 03.06.2024**

**A. Vorbemerkungen**

1. Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich für Geschäftsbeziehungen zu Unternehmern.
2. Unsere Angebote erfolgen ausschließlich auf Grundlage und unter Einbezug dieser Vertragsbedingungen, die stets Vertragsbestandteil werden.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir deren Einbezug vor oder bei Vertragsabschluss ausdrücklich in Textform anerkennen. Gegenbestätigungen des Kunden mit abweichenden Einkaufsbedingungen wird bereits jetzt hiermit widersprochen.

**B. Vertragsschluss, Laufzeit, Vertragsbeginn**

1. Ein Vertrag mit dem Kunden kommt erst mit dem Eingang der Annahmeerklärung unseres Angebotes durch den Kunden bei uns zustande. Der Kunde erhält hierüber eine Auftragsbestätigung, aus der sich der Vertragsbeginn ergibt.
2. Der Vertrag beginnt zu dem vereinbarten Termin, der sich aus der Auftragsbestätigung ergibt.
3. Hat der Vertrag eine Laufzeit von 12 Monaten, so verlängert er sich jeweils stillschweigend um 12 Monate, es sei denn, einer der Vertragspartner hat den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit gekündigt. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zugang der Kündigungserklärung bei dem anderen Vertragspartner an. Die Kündigung bedarf mindestens der Textform. Wir verweisen auf die sich aus lit. C ergebende jährliche Preisanpassung.

**C. Preise, Preiserhöhung, Zahlung**

1. Die Preise verstehen sich in Euro zzgl. Ust. Wir gewähren keinen Skonto.
2. Bei Verträgen mit einer Laufzeit von 12 Monaten erhöht sich bei stillschweigender oder ausdrücklicher Verlängerung der Vertragslaufzeit die Lizenzgebühr um jeweils 2,5 % zzgl. Ust. jeweils zum Ersten des ersten Monats des jeweiligen Verlängerungszeitraums.
3. Unsere Rechnungen sind ohne Abzug 30 Tage nach Rechnungsdatum zahlbar und fällig.
4. Im Verzugsfalle berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p.a., mindestens aber 11 % p.a. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugschadens bleibt hiervon unberührt. Es ist dem Kunden unbenommen, im Einzelfall einen geringeren Verzugschaden nachzuweisen.
5. Zusätzlich berechnen wir im Verzugsfalle eine Pauschale in Höhe von 40.- €. Diese wird auf geschuldeten Schadenersatz angerechnet, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung besteht.
6. Gegenüber unseren Forderungen ist die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes oder die Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich. Dies gilt jedoch nicht für Gegenforderungen des Kunden aus demselben Vertrag. Ebenso kann der Kunde abweichend von Satz 1 ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertrag beruht.
7. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle weiteren Forderungen, auch soweit sie noch nicht fällig sind, sofort fällig gestellt. Darüber hinaus wird der Kunde hinsichtlich noch nicht ausgeführter Verträge vorleistungspflichtig. Gleiches gilt, wenn sich nach Vertragsabschluss die wirtschaftliche Situation des Kunden verschlechtert.

**D. Vertragsgegenstand**

1. Dem Kunden wird für die Dauer der Vertragslaufzeit das nicht ausschließliche einfache Nutzungsrecht (Softwarelizenz) an der Software eingeräumt. Dieses Nutzungsrecht ist auf die jeweils überlassene Softwareversion beschränkt.
2. Die Anzahl der gemieteten Softwarelizenzen definiert die maximale Anzahl der zeitgleichen Benutzer.

3. Soweit nicht anders vereinbart ist es Sache des Kunden, zu prüfen, ob die Software in der vom Kunden verwendeten Hardwareumgebung voll funktionsfähig und für den von ihm beabsichtigten Gebrauch geeignet ist.
4. Die Installation der Software und/oder die Schulung des Kunden und seiner Mitarbeiter ist von uns nicht geschuldet.
5. Wird der Vertrag über die ersten 12 Monate hinaus fortgesetzt oder hat der Vertrag eine längere Laufzeit als 12 Monate, so stellen wir während der Vertragslaufzeit dem Kunden in einem Zeitraum von jeweils 24 Monaten mindestens ein Up-Date und/oder eine neue Version der Software zur Verfügung, wobei wir den Zeitpunkt in diesem Zeitrahmen nach billigem Ermessen bestimmen. In Up-Dates oder neuen Versionen setzen wir auf Grund von Gesetzesänderungen erforderliche Änderungen oder Ergänzungen der Software um, oder nehmen nach billigem Ermessen uns nützlich oder erforderlich erscheinende Änderungen der Software oder Erweiterungen ihrer Funktionen vor.
6. Zur technischen Unterstützung und als Support stellen wir von Montag bis Freitag zwischen 08.30 und 16.30 Uhr eine Hotline (telefonisch oder per E-Mail) zur Verfügung. Eine kurzfristige Unterbrechung der Bereitstellung auf Grund von Wartungsarbeiten oder technischer Umstellungen sowie Störungen/Überlastung des Internets oder der Telekommunikation ist nicht vermeidbar. Bei Inanspruchnahme hat der Kunde seine Kundendaten bereit zu halten und mitzuteilen. Eingehende Anfragen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs abgearbeitet, ohne dass wir eine bestimmte Reaktionszeit oder Erledigungszeit schulden. Die Hotline ersetzt keine Schulung an der Software, sondern unterstützt den Kunden bei Anwendungsproblemen. Die Beseitigung des Anwendungsproblems ist von uns nicht geschuldet.
7. Bei der Nutzung der Software können Bugs in der Programmierung der Software erkennbar werden. In diesem Falle unterstützen wir den Kunden abweichend von Ziff. 6 über die technische Unterstützung und den Support wie folgt: Jede Unterstützungsleistung unsererseits setzt voraus, dass der Kunde uns reproduzierbar und ordnungsgemäß dokumentiert den Bug übermittelt, insbesondere beschreibt, unter welchen Einsatzbedingungen der Software dieser erkennbar wird. Wir bemühen uns sodann, die Funktionen bzw. die Programmierung der Software, die Ursache des Bugs ist, zu korrigieren. Bis zur Beseitigung des Bugs sind wir berechtigt, dem Kunden eine vorübergehende Lösung in Form eines Workarounds zur Verfügung zu stellen. Wir sind berechtigt, die endgültige Korrektur des Bugs bis zum nächsten Update zurückzustellen.

#### **E. Verantwortlichkeiten des Kunden**

1. Der Kunde hat die von uns im Angebot genannten Systemvoraussetzungen für die Nutzung der Software zu schaffen und diese für die Dauer der Nutzung vorzuhalten. Werden diese nicht vorgehalten, so erbringen wir keine technische Unterstützung und keinen Support.
2. Der Kunde wird mindestens einmal täglich eine Datensicherung nach den allgemein anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik so durchführen, dass er Daten mit angemessenem Aufwand wieder herstellen kann.
3. Der Kunde wird sein System und die darauf installierte Software nach den allgemein anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik gegen Schadsoftware schützen. Über einen Befall oder eine Störung unserer Software durch Viren oder Malware wird er uns unverzüglich unter Mitteilung einer präzisen Beschreibung der Störung und möglichst der identifizierten Viren oder Malware unterrichten.
4. Der Kunde hat die Software gegen Verlust und Diebstahl zu schützen. Es wird dem Kunden empfohlen, die Software gegen diese Risiken hinreichend zu versichern. Bei Verlust oder Diebstahl der Software haben wir bei Vorlage der gesetzlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf Vollamortisation, d.h. das monatliche Nutzungsentgelt bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit. Es ist dem Kunden unbenommen, uns gegebenenfalls einen geringeren Schaden nachzuweisen.

#### **F. Haftung**

1. Unsere verschuldensunabhängige Haftung nach § 536 a Abs. 1 BGB wegen bei Vertragsabschluss vorhandener Mängel ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern ein Schaden vorliegt, der auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits, eines gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruht, ferner in den Fällen von durch uns, einen gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft oder unsere Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit.
2. Wir haften für von uns, unseren gesetzlichen Vertretern und unseren Erfüllungsgehilfen a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, b) im Falle der Arglist, c) bei übernommenen Garantien für die Beschaffenheit oder

3. das Vorhandensein eines Leistungserfolges, d) bei Schäden aus der Verletzung an Körper, Gesundheit und Leben sowie e) bei Ansprüchen, die sich aus gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen, z.B. nach dem ProdukthaftungsgG, der DSGVO oder dem BDSG ergeben.
4. Weiter haften wir bei schuldhaften Pflichtverletzungen – unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter und unserer Erfüllungsgehilfen - von wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten, also solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut oder vertrauen darf. Handelt es sich um eine leicht fahrlässige Pflichtverletzung und liegt kein gesetzlich zwingender Haftungstatbestand vor, so ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Schaden ist vertragstypisch und vorhersehbar, wenn wir ihn bei Vertragsabschluß als mögliche Folge der Pflichtverletzung vorausgesehen haben oder ihn unter Berücksichtigung der Umstände, die wir bei Vertragsabschluß kannten oder hätten kennen müssen, hätten voraussehen müssen.
5. Darüber hinaus haften wir nicht.

#### **G. Höhere Gewalt**

1. Von uns nicht zu vertretende betriebsfremde Umstände oder Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unvorhersehbar waren, welche die fristgemäße Leistung unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, z.B. Verkehrs- oder Betriebsstörungen, Energiemangel, rechtmäßiger Streik oder Aussperrung, endemische oder pandemische Ereignisse, Naturkatastrophen, Feuer, Seuchen, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Bürgerkrieg, Staatsstreich, Blockaden, Anordnungen von Behörden oder der Regierung, durch die die Produktion oder Lieferung erschwert oder ausgeschlossen wird, verlängern die Leistungszeit um die Dauer der Behinderung, ohne dass dadurch Verzug unsererseits eintritt. Wir werden den Kunden unverzüglich über den Eintritt der Behinderung unterrichten. Sollte die Behinderung länger als 4 Monate andauern, so sind wir zur teilweisen oder vollständigen Kündigung des Vertrages berechtigt, ohne dass der Kunde hieraus Schadenersatzansprüche ableiten kann. Die Frist beginnt mit Zugang unserer Behinderungsanzeige beim Kunden. Eine bereits erhaltene Gegenleistung ist dem Kunden ganz oder teilweise, je nach Umfang der Kündigung unverzüglich zurückzugewähren. Das Kündigungsrecht steht auch dem Kunden zu. Das Kündigungsrecht ist innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf des 4 Monatszeitraums auszuüben. Gesetzliche Kündigungsrechte werden durch diese Regelung nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen.
2. Gleiches gilt, wenn die in Ziff. 1. bezeichneten Umstände bei unseren Vorlieferanten eintreten, wobei es dort nicht auf die Rechtmäßigkeit des Arbeitskampfes ankommt.

#### **H. Gerichtsstand/Erfüllungsort/Anwendbares Recht**

1. Erfüllungsort für die Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühren ist Viernheim.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, seinem Bestand und seiner Beendigung ist Viernheim. Zwingende gesetzliche ausschließliche Gerichtsstände bleiben von Satz 1 unberührt.
3. Für die gesamte Geschäftsbeziehung zum Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG und des deutschen internationalen Privatrechts.

#### **I. Schlussbestimmungen**

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen mindestens der Textform und einer ausdrücklichen Vereinbarung. Das gilt auch für eine Vereinbarung zur Änderung dieses Formerfordernisses. Die Aufhebung dieses Formerfordernisses durch stillschweigende oder konkludente Vereinbarung ist ausgeschlossen.
2. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages bestehen keine Nebenabreden.
3. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen berührt den Bestand der übrigen Bestimmungen nicht.